

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
7. Kammer
Die Berichterstatterin



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - Postfach 90 04 36 - 60444 Frankfurt am Main
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **7 L 1023/15.F**

Peter Fitzek
Am Bahnhof 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Dienststellen-Nr.: 0322
Ihr Zeichen
Durchwahl 6062
Datum 08.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
nicht eingetragener Verein ././ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Geßner
Justizbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Verfahrensstand als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind (Name, Vorname der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Staatsangehörigkeit der antragstellenden Partei, Anschrift der Verfahrensbeteiligten und Bevollmächtigten, Gegenstand des Verfahrens, Geschäftsnummer, Tag des Eingangs, Tag der Erledigung, Art der Erledigung, Angaben über Rechtsmittel und Verfahren in der Rechtsmittelinstanz). Die Dauer der Aufbewahrung der Register bestimmt sich nach der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Aufbewahrungsvorschriften.

Hausanschrift
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069-1367-01
Telefax: 0611-32761-8535
Internet: <http://www.vg-frankfurt.justiz.hessen.de>

Sprechzeiten
Montags bis Freitags 9:00 - 12:00



Westbahnhof



S3, S4, S5, S6



Linie 36

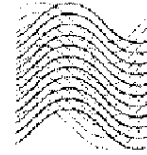


Linie 16



Linie U4, U6 und U7

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Vorab per Telefax

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- 7. Kammer -
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

27.05.2015
GZ: Q 31-QR 4021-2015/0011 (Bitte stets angeben)
2015/0733059

Abteilung
Erlaubnispflicht und
Verfolgung unerlaubter
Geschäfte

In dem Verwaltungsstreitverfahren

nicht eingetragener Verein „Königreich Deutschland“ ./.. Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht

- 7 L 1023/15.F(1) -

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

I.

1. Mit ihrem Antrag vom 06.03.2015 begehrt die Antragstellerin entsprechend der gerichtlichen Verfügung vom 09.04.2015 im vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren lediglich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 28.11.2014 gegen die sofort vollziehbare Verfügung der Antragsgegnerin vom 26.11.2014 - 2014/1644709 - Q 32-QF 5000-2014/0199 - 48011 - Go -, die diesem Schriftsatz in Mehrfertigung als

Anlage Ag 1

beigefügt ist.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsstreitverfahrens ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 28.11.2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.11.2014 - 2014/1520821 - Q 32-QF 5000-2014/0088 - 46843 - Go - gegenüber der Kooperationskasse. Die Kooperationskasse ist zwar im Aktivrubrum der Antragschrift vom 06.03.2015 erwähnt, dort wird indes nicht die

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Dr. Rieg
Referat Q 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Drelzahn Morgenweg 13-15
Drelzahn Morgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Seite 2 | 13

Dokumenten- und Vorgangsnummer des vorgenannten Bescheids gegenüber der Kooperationskasse bezeichnet, der im Übrigen der Antragschrift vom 06.03.2015 nicht beiliegt.

2. Die Antragsgegnerin hörte die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.09.2014 vor Erlass förmlicher Maßnahmen an. Die Antragsgegnerin gab der Antragstellerin auch in Bezug auf die mögliche Bestellung einer geeigneten Person als Abwickler (§ 81f Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - [VAG])) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Antragstellerin reagierte mit Schreiben vom 09.10.2014. Dort führte die Antragstellerin insbesondere aus:

„... Wir wollen diesen Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren, denn mit diesem muß jede Krankenversicherung und Krankenkasse der Bundesrepublik ihre Versicherten entlassen ...“

Mit der als

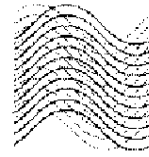
Anlage Ag 2

in Mehrfertigung beigefügten - bestandskräftigen - Verfügung vom 22.10.2014 - 2014/1520662 -, zugestellt am 24.10.2014, ergriff die Antragsgegnerin förmliche Maßnahmen, soweit die Antragstellerin unter dem Namen Deutsche Gesundheit bzw. Deutsche Gesundheitskasse, Deutsche Rente bzw. Deutsche Ruhestandskasse, Deutsche Pflege, Schadensausgleichskasse bzw. Deutsche Haftpflichtschadensausgleichskasse oder unter einer anderen Bezeichnung das Versicherungsgeschäft im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 des VAG insbesondere dadurch unerlaubt betreibt, dass die Antragstellerin ihren Vertragspartnern für den Kranken-, Pflege-, Renten- oder Haftpflichtschadensfall einen Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen gewährt.

Die Antragsgegnerin erließ unter dem 26.11.2014 - 2014/1644709 - Q 32-QF 5000-2014/0199 - 48011 - Go - den streitgegenständlichen Bescheid, welcher der Antragstellerin am 27.11.2014 zugestellt wurde.

Gegen den vorgenannten Bescheid vom 26.11.2014 - 2014/1644709 - erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.11.2014 Widerspruch - Q 31-QR 4011-2015/0007 -.

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

Seite 3 | 13

Mit Schreiben vom 29.01.2015 begründete die Antragstellerin ihren Widerspruch vom 28.11.2014 und beantragte nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Vollziehung der Verfügung auszusetzen.

Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20.05.2015 ab. Über den Widerspruch vom 28.11.2014 hat die Antragsgegnerin in der Sache noch nicht entschieden.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts wird auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung der Antragsgegnerin vom 26.11.2014 sowie auf die Verfügung der Antragsgegnerin vom 22.10.2014, die diesem Schriftsatz in Mehrfertigung als

Anlage Ag 1 und Ag 2

beigefügt sind, verwiesen.

3. Die Ausführungen in der 262-seitigen Antragsschrift vom 06.03.2015 lassen sich sinngemäß, soweit sie dieses Verwaltungsstreitverfahren betreffen, zurückführen auf:

Es lägen Verfolgungshindernisse vor, da das Königreich Deutschland ein souveräner Staat sei, in dem die Vorschriften des VAG keine Anwendung fänden. Die staatlichen Einrichtungen des Königreichs Deutschland unterlägen nicht der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland. Versicherungsgeschäfte im Sinne des VAG würden erlaubnispflichtig nicht betrieben. Man sei immer an einer einvernehmlichen Lösung mit der Antragsgegnerin interessiert (gewesen).

Versicherungsgeschäfte im Sinne des §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 VAG (seitens des Königreichs Deutschland [Deutsche Gesundheit, Deutsche Pflege, Deutsche Rente] sowie der NeuDeutsche Gesundheitskasse) würden nicht betrieben. Kunden schlossen zunächst „einen einzelvertraglichen individuellen Leistungsvertrag“, der verbunden sei mit einer „Zugehörigkeitserklärung zum Königreich Deutschland“ (Hauptabrede). Der Kunde habe alsdann die Möglichkeit, zahlreiche Angebote des Königreichs Deutschland zu nutzen, darunter die Angebote der Deutsche Gesundheit, Deutsche Pflege, Deutsche Rente, wobei die „Absicherung im Krankheitsfall“ nur eine der möglichen Leistungen sei (Nebenabrede). Es handelte sich um Einzelverträge, die nicht nach dem Gesetz der großen Zahl arbeiteten, und darüber hinaus liege der Schwerpunkt der Leistungen in der Hauptabrede. Alle bestehenden Verträge zwischen Kunden und NeuDeutsche Gesundheitskasse seien keine Versicherungsverträge;

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Seite 4 | 13

diese seien mit der Antragsgegnerin abgestimmt bzw. bereits eigenständig abgewickelt worden.

Weitere Beteiligte könnten nicht in unerlaubt betriebene Versicherungsgeschäfte im Sinne des VAG einbezogen sein, da es solche Geschäfte nicht gäbe.

Von der Verfügung der Antragsgegnerin seien die Inbesitznahme von Gegenständen vor Ort sowie die Verfügungsgewalt über Konten nicht gedeckt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, namentlich das Übermaßverbot, sei seitens des Abwicklers verletzt. Die Abwicklung folge nicht den Interessen der Versicherten.

Die angegriffene Verfügung vom 26.11.2014 sei formell unwirksam; sie hätte lediglich Entwurfscharakter ohne rechtliche Wirkung, da sie entgegen dem gesetzlichen Erfordernis nicht eigenhändig unterschrieben worden sei und im Übrigen nicht den Anforderungen für die Beglaubigung von Abschriften entspreche, wozu eine Unabhängigkeit des Urkundsbeamten gehöre. Die zuvor bereits ergangenen Verfügungen der Antragsgegnerin seien nicht in Bestandskraft erwachsen.

Die Antragsgegnerin gebe aufgrund ihrer Ausführungen, die Geschäftsaktivitäten seien auf eine Umgehung von Erlaubnispflichten gerichtet, indirekt zu erkennen, dass eine Verletzung materiellen Rechts nicht gegeben sei.

Eine besondere Eilbedürftigkeit begründe sich daraus, dass die Vertragspartner der Antragstellerin weiterhin erwarten würden, dass

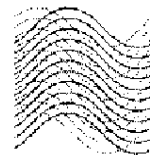
„Ihre Verträge erfüllt“

würden; zahlreiche Kunden hätten Erstattung verlangt, die „dringend geleistet werden“ müsse. Kooperationskasse (für die NeuDeutsche Gesundheitskasse) und Königliche Reichsbank (für die Deutsche Gesundheit) bildeten einen „zusätzlichen Rücklagenfonds für eventuelle Großschadensfälle“, so dass diese dringend wieder handlungsfähig zu machen seien. So würde gesichert, dass NeuDeutsche Gesundheitskasse, Deutsche Gesundheit, Deutsche Pflege im Großschadensfall und Deutsche Rente

„gesichert ihre vereinbarten Vertragsleistungen liefern“

könnten. Aufgrund der Tätigkeit des Abwicklers bestünde die Gefahr irreparabler Schäden an den Objekten in Lutherstadt Wittenberg, etwa im Heuweg 16 sowie am Bahnhof 4; es bestünde eine Bedrohung der

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

Seite 5 | 13

Lebens- und Erwerbsgrundlagen für dort lebende Menschen, namentlich sei die Versorgung mit Strom und Wärme nicht gesichert. Dem Vermieter der Räumlichkeiten in Coswiger Straße 7 entgingen Mieteinnahmen. Das Führen von Bankkonten für handelnde Personen würde „verunmöglicht“.

II.

Der Antrag der Antragstellerin vom 06.03.2015 ist nicht zulässig, jedenfalls nicht begründet.

1. Es fehlt bereits an der Statthaftigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist aufgrund der Akzessorietät des vorläufigen Rechtsschutzes nur dann statthaft, wenn auch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs in dem Hauptsacheverfahren gegeben sind, hier also die Zulässigkeit des Widerspruchs vom 28.11.2014 in dem Widerspruchsverfahren der Antragsgegnerin - Q 31-QR 4011-2015/0007 -.

Der Widerspruch vom 28.11.2014 ist indes nicht zulässig.

a) Die Grenze zur unzulässigen Rechtsausübung bzw. zum Rechtsmissbrauch ist überschritten. Diese ist unter Berücksichtigung der in §§ 226 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken jedenfalls dann überschritten, wenn der Verfolgung des Rechtsbehelfs offensichtlich keinerlei nachvollziehbare Motive zu Grunde liegen, sondern das Handeln des Adressaten offenkundig und zweifelsfrei allein von der Absicht geprägt ist, die Behörde oder einen Drittbetroffenen zu schikanieren oder zu belästigen oder einem anderen Schaden zuzufügen. (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24.03.2010 - 6 A 1832/09, Tz. 8, juris).

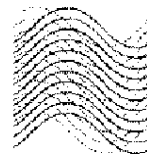
So liegt es hier.

Die Antragstellerin hat den Widerspruch vom 28.11.2014 einzig zu dem Zweck erhoben, die Antragsgegnerin zu schikanieren bzw. zu belästigen. So hatte der avisierte Vertreter der Antragstellerin, Herr Peter Fitzek, in einem Parallelverfahren - Q 32-QF 5000-2014/0083 - 46778 - mit dem in Kopie als

Anlage Ag 3

vorgelegten Schreiben vom 18.05.2014 - als Linksunterzeichner - unter anderem ausgeführt:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

Seite 6 | 13

„Mit Freuden werden Wir Sie schon sehr bald völlig kaltstellen.“

Weiter heißt es dort:

„Wir haben so viel Freude daran, Sie und Ihre Organisation immer mehr kaltzustellen, dass Wir dafür sogar am Sonntag tätig sind. Wir wollen doch auch so zügig wie möglich für Ihre baldige Abwicklung sorgen ...“

Diese Ausführungen, die repräsentativ auch für weitere Eingaben bei der Antragsgegnerin seitens des avisierten Vertreters der Antragstellerin sind, offenbaren die wahre Intention, die mit dem Widerspruch vom 28.11.2014 verfolgt werden soll.

b) Der avisierte Vertreter der Antragstellerin bringt darüber hinaus zum Ausdruck, dass er jede nicht in seinem Sinne lautende Entscheidung der Antragsgegnerin nicht akzeptieren würde, wenn es in dem Schreiben vom 18.05.2014 weiter heißt:

„Nichts wird bewirken, dass Wir Unsere Tätigkeiten einstellen, auch Sie werden das nicht erreichen.“

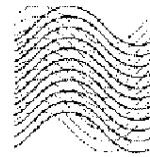
Macht ein Antragsteller aber von vorneherein deutlich, dass er eine Entscheidung, sofern sie seinem Begehren nicht entspricht, nicht befolgen, sondern unterlaufen wird, dann fehlt ihm ein Rechtsschutzbedürfnis und der Widerspruch vom 28.11.2014 wäre jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt nicht zulässig (vgl. zum gerichtlichen Rechtsschutz, Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschl. v. 20.08.1999 - 3 S 459/99, NJW 1999, S. 2986, 2987).

Der avisierte Vertreter der Antragstellerin geht indes noch darüber hinaus und hat mehrfach durch Taten und Worte bekräftigt, dass er die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Staatsgewalt insgesamt nicht anerkennt.

2. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat jedenfalls in der Sache keinen Erfolg.

Die von der Antragstellerin angefochtene Verfügung der Antragsgegnerin ist offensichtlich rechtmäßig. Ein schutzwürdiges Interesse der Antragstellerin, welches die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs gegen die genannte Verfügung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung überwiegt das private Interesse an einem Aufschub der Antragstellerin.

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 7 | 13

a) Bezüglich der formellen Rechtmäßigkeit der Verfügung bestehen keine Bedenken.

aa) Insbesondere wurde der Antragstellerin durch das Anhörungsschreiben vom 30.09.2014 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hinreichend Gelegenheit gegeben, auch zu einer etwaigen Bestellung einer geeigneten Person als Abwickler Stellung zu nehmen (§ 28 Abs. 1 VwVfG).

bb) Der angegriffene Bescheid vom 26.11.2014 entspricht den Erfordernissen des § 37 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. 3. Unteralt. VwVfG. Danach genügt es, wenn ein schriftlicher Verwaltungsakt die Namenswiedergabe des Beauftragten des Behördenleiters enthält (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 15. Aufl., 2014, § 37, Rn. 35; Schönenbroicher, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, Großkommentar, § 37, Rn. 153). So liegt es hier ausweislich der, der Antragschrift vom 06.03.2015 beigefügten Kopie des Bescheids vom 26.11.2014 in dem Verwaltungsverfahren - Q 32-QF 5000-2013/0199 - 48011 -. Dort ist der Name des Mitarbeiters der Antragsgegnerin, der vom Behördenleiter mit der Bearbeitung beauftragt wurde, am Ende des Bescheids wiedergegeben, und auch der Beglaubigungsvermerk angebracht, der die Übereinstimmung der Namenswiedergabe des beauftragten Mitarbeiters mit der handschriftlichen Unterschrift in dem bei der Antragsgegnerin verbleibenden Original der Verfügung bestätigt. Von einem bloßen Entwurfscharakter einer Verfügung kann bei dem Bescheid vom 26.11.2014 entgegen der Ansicht der Antragstellerin keine Rede sein.

b) Auch materiell ist die angegriffene Verfügung nicht zu beanstanden. Hierzu verweist die Antragsgegnerin zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des als

Anlage Ag 1

in Mehrfertigung beigefügten Bescheids vom 26.11.2014
- 2014/1511908 -.

aa) Zweifel an der Anwendbarkeit der Vorschriften des VAG bestehen nicht. Die von der Antragstellerin behauptete Fremdstaatlichkeit des Königreichs Deutschland besteht mangels effektiver Sezession von der Bundesrepublik Deutschland nicht; Wunschenken allein schafft noch kein neuen Staat und lässt auch nicht eine bestehende staatliche Ordnung stürzen (vgl. Netteshelm, MDR v. 18.12.2013, vorgelegt als

Anlage Ag 4).

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



Seite 8 | 13

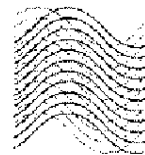
Auch im Übrigen sind etwaige Ausnahmeregelungen des VAG nicht einschlägig.

bb) Dass Versicherungsgeschäfte ohne die erforderliche, schriftliche Erlaubnis der Antragsgegnerin betrieben werden und die Antragstellerin tauglicher Adressat der Verfügung vom 26.11.2014 sein kann, steht für die Antragsgegnerin mit den Ausführungen in der förmlichen, bestandskräftigen Untersagungsverfügung vom 22.10.2014 -2014/1520662 - außer Frage.

Herr Peter Fitzek hat ein ebenso verschachteltes wie volatiles Firmengeflecht gegründet, dessen Geschäftsbetrieb unerlaubte Bank- und Versicherungsgeschäfte beinhaltet, namentlich unter den Bezeichnungen „Kooperationskasse“, „Königliche Reichsbank“, „NeuDeutsche Gesundheitskasse“ und „Königreich Deutschland“ sowie unter weiteren Ausgestaltungen, die im Laufe der Jahre auch unter dem Eindruck eines Einschreitens der Antragsgegnerin einem Wandel unterlagen. Betreiber mag Herr Peter Fitzek selbst sein oder dieser als Hintermann, der andere Gewerbetreibende - wie die Antragstellerin - als „Marionette“ von dem eigentlichen unerlaubten Geschäftsbetrieb als Strohmann vorgeschoben hat. In solchen Konstellationen besteht für die Antragsgegnerin entlang der gewerberechtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls die Möglichkeit, förmliche Maßnahmen an all diejenigen Beteiligten zu richten, die Bank- und Versicherungsgeschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis betreiben, oder die in solcherlei unerlaubten Geschäfte einbezogen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 02.02.1982 - 1 C 14/78, GewArch, S. 299, juris Tz. 41; Heß, in Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung, Stand: April 2009, § 35, Rn. 34).

Soweit Versicherungsgeschäfte im Sinne des §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 VAG in Rede stehen, gewährt die Antragstellerin schon nach den vertraglichen Abreden einen Rechtsanspruch auf Leistung. Ein etwaiger Ausschluss der Leistungen ist nach §§ 305 ff. BGB unwirksam, da er für einen durchschnittlichen Versicherten überraschend ist. Jedenfalls würde sich die Antragstellerin abweichend von den vertraglichen Abreden betätigen und nicht zuletzt ausweislich deren Internetauftritt den Kunden gleichwohl einen Leistungsanspruch zubilligen (vgl. zur Maßgeblichkeit der vertraglichen Abreden und zu davon abweichenden Betätigungen, BVerwG, Urt. v. 22.09.2014 - 6 C 29/03, BVerwG 127, S. 29, 36, juris Tz. 24). Dies kommt darüber hinaus in der Antragschrift vom 06.03.2015 zum Ausdruck, nach dem dort zur Begründung der Eilbedürftigkeit davon gesprochen wird, dass die Kunden die Erfüllung ihrer Verträge erwarten würden.

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

Seite 9 | 13

Die Abreden stellen sich nicht lediglich als unselbständige Nebenabrede, die ihr eigentliches Gepräge von der Hauptabrede erhalte, dar. Deren Ausgestaltung zeugt von einer Selbständigkeit des Versprechens, das ausweislich der Antragsschrift vom 06.03.2015 sogar in „Großschadensfällen“ gelten soll. Die Antragstellerin bestätigt so eine nach den vertraglichen Abreden niedergelegte, eigenständige Verpflichtung zur Leistung, mithin ein Rechtsanspruch im Sinne des VAG. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in den als Mehrfertigung in

Anlage Ag 1 und Ag 2

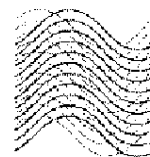
beigefügten Bescheiden vom 22.10.2014 und vom 26.11.2014 verwiesen.

cc) Auch der Einwand der Antragstellerin, der von der Antragsgegnerin eingesetzte Abwickler dürfe Gegenstände nicht in Besitz nehmen, trägt nicht. Aus dem verfügenden Teil des angegriffenen Bescheids (dort unter I.3.) ergibt sich die Berechtigung des Abwicklers Verfügungen über die Gegenstände der Antragstellerin zu treffen und diese gegenüber Dritten zu vertreten. Im begründenden Teil heißt es hierzu (dort unter I.3.) weiter:

„Der Abwickler soll zunächst den aktuellen Umfang Ihrer Versicherungsgeschäfte prüfen und sich einen Überblick über Ihre derzeitigen Vermögensverhältnisse verschaffen. ... Der Abwickler ist daher auch berechtigt, ohne Ihre Mitwirkung alle Versicherungsverträge zu kündigen und ggf. Verfügungen über Vermögenswerte zu treffen, ...“

Das ist rechtlich nicht zu beanstanden und liegt auf Basis des bereits in den Materialien zu der Einfügung der Vorschriften des § 81f in das VAG im Jahre 2007 zum Ausdruck kommenden Willens des Gesetzgebers (vgl. Regierungsbegründung des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften vom 23.06.2006, BT-Drucks. 16/1937, S. 23). Der Gesetzgeber wollte die Antragsgegnerin bei der Bekämpfung des unerlaubten Versicherungsgeschäfts mit den gleichen Eingriffskompetenzen wie bei der Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) einräumen. Hierzu hatte der Gesetzgeber der 6. KWG-Novelle im Jahre 1998 zum Ausdruck gebracht, den Abwickler mit umfassenden Befugnissen auszustatten (vgl. Regierungsbegründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**



BaFin

Seite 10 | 13

wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 06.03.1997, BT-Drucks. 13/7142, S. 91):

„... Der Abwickler wird überprüfen, ob den Anordnungen des BAKred gemäß abgewickelt wird, und widrigenfalls mit den Kompetenzen eines Geschäftsführers die notwendigen Abwicklungshandlungen selbst durchführen. Das BAKred wird durch den neuen Satz 2 ermächtigt, den Abwickler mit den entsprechenden Befugnissen einzusetzen.“

dd) Fehlt der Vortrag der Antragstellerin, es habe bereits eine eigenständige Abwicklung des unerlaubten Geschäftsbetriebes gegeben.

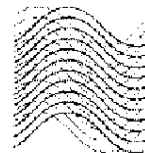
Unerlaubt betriebene Geschäfte werden grds. so lange betrieben bis alle Verträge, die der Geschäftstätigkeit zugrunde liegen, vollständig (rück-)abgewickelt und die unerlaubte Betätigung vollständig eingestellt ist (vgl. zum Einlagengeschäft im Sinne des KWG: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 01.08.2014 - 6 B 470/14, juris, Tz. 27 a.E.). Dass eine solche dem Gesetz entsprechende Abwicklung nicht erfolgt ist, räumt die Antragstellerin bspw. in seiner Antragschrift vom 06.03.2015 unumwunden ein, indem dort ein ganzes Konvolut an Abreden vorgelegt wird, die so noch „verwendet“ werden sollen.

Im Übrigen kann sich ein Unternehmen seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht durch zivilrechtliche Vereinbarungen mit den Kunden - etwa durch eine bloße Vertragsumstellung oder einer Überleitung von vertraglichen Abreden auf einen anderen Verpflichteten - entziehen (vgl. zum Einlagengeschäft im Sinne des KWG: BVerwG, Urt. v. 23.11.2011 - 8 C 18/10, juris, Tz. 18). Generell unberücksichtigt bleiben zivilrechtliche Abreden zur Abwicklung der unerlaubten Geschäfte zwischen dem ohne Erlaubnis tätigen Unternehmen und seinen Kunden. Hierzu heißt es in der soeben genannten Entscheidung des BVerwG wörtlich:

„Könnte das unerlaubte Bankgeschäft durch nachträgliche zivilrechtliche Vereinbarungen ‚legalisiert‘ werden, würde zudem der mit der Anordnungsbefugnis bezweckte effektive Schutz der Integrität des Kredit- und Finanzmarktes und der Anleger infrage gestellt oder gar unmöglich gemacht. Die zivilrechtlichen Vereinbarungen zur Abwicklung der unerlaubten Geschäfte zwischen den Anlegern und dem ohne Erlaubnis tätigen Unternehmen bleiben deshalb generell unberücksichtigt.“

Nichts anderes kann für das unerlaubte Versicherungsgeschäft im Sinne des VAG gelten.

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

Seite 11 | 13

ee) Ebenso dringt die Argumentation der Antragstellerin, die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte durch die Antragsgegnerin folge nicht den Interessen der Kunden, nicht durch. Die Tätigkeit der Antragsgegnerin auf Basis des § 81f VAG dient - in gleicher Weise wie auf Basis des § 37 KWG - vielmehr grds. ausschließlich dem öffentlichen Interesse (vgl. zu dem Anlegerschutz des KWG: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 01.08.2014 - 6 B 470/14, juris, Tz. 21).

ff) Die Grenzen der Verhältnismäßigkeit sind, anders als es die Antragstellerin vorträgt, in der Verfügung vom 26.11.2014 gewahrt. Soweit die Antragstellerin die Mitnahme von Gegenständen moniert, darf nicht aus dem Blick fallen, dass solche ausweislich der Dokumentation in ihrer Antragschrift vom 06.03.2015 auch von anderen Behörden sichergestellt worden sind, namentlich der Steuerfahndung des Finanzamts Halle.

Im Übrigen hat es die Antragsgegnerin mit einem Vorhaben zu tun, das sich seit Jahren durch immer neue Varianten aus dem Erlaubnisvorbehalt herausdiskutieren beabsichtigte, dessen handelnde Akteure sich nicht kooperativ verhielten (vielmehr jede sich scheinbar bietende Gelegenheit auszunutzen suchten, die von ihnen bekämpfte Rechtsordnung auszutricksen), sowie das in beträchtlichem Maße Versicherungsleistungen versprochen hat, die ausweislich der Antragschrift vom 06.03.2015 sogar „Großschadensfälle“ umfassen soll. Gleich geeignete, mildere Mittel als die in der angegriffenen Verfügung gewählten Maßnahmen standen der Antragsgegnerin nicht zur Verfügung. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im begründenden Teil der angegriffenen Verfügung vom 26.11.2014 verwiesen (vgl. hierzu

Anlage Ag 1).

gg) Insgesamt ist der Antrag nach der hier allein gebotenen summarischen Prüfung abzulehnen, nachdem auch sonstige Gesichtspunkte, die ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf eine unzumutbare Härte stützen könnten, nicht ersichtlich sind. Eine etwaige wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit lässt die Verpflichtung des Betroffenen zur Rückabwicklung nicht entfallen (vgl. für das KWG: BVerwG, Urst. v. 23.11.2011 - 8 C 18/10, juris, Tz. 24).

III.

Zu den Verfügungen des erkennenden Gerichts vom 09.04.2015 und vom 04.05.2015 wird im Übrigen wie folgt Stellung genommen:



Seite 12 | 13

1. Die Antragsgegnerin stimmt einer Entscheidung durch die Berichterstatterin zu, § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO.

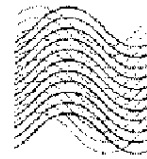
2. Die Antragstellerin ist fähig am Verfahren beteiligt zu sein. Die Beteiligtenfähigkeit bedeutet, die rechtliche Fähigkeit als Subjekt eines Verwaltungsverfahrens- bzw. Verwaltungsprozessrechtsverhältnisses vor einer Behörde bzw. vor Gericht teilnehmen zu können, also als Antragsteller oder Bescheidadressat in einem Verfahren aufzutreten (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 15. Aufl., 2014, § 11, Rn. 2; Kopp/Schenke, VwGO, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 20. Aufl., 2014, § 61, Rn. 4). Vereinigungen sind nach Maßgabe von §§ 11 Nr. 2 VwVfG, 61 Nr. 2 VwGO fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, soweit ihnen ein Recht zustehen kann.

So liegt es hier. Die Antragstellerin hat sich mit Angeboten, die unerlaubte Versicherungsgeschäfte im Sinne des VAG beinhalten, an den Markt gewandt, und so als solche mit Kunden vertragliche Abreden, die gegenseitige Rechte und Pflichten beinhalten, abgeschlossen. Es kommt für das vorliegende Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstreitverfahren nicht entscheidend darauf an, in welche rechtliche Kategorie die Antragstellerin nach dem Zivil- und Gesellschaftsrecht im Einzelnen einzuordnen wäre. Auch ein nicht eingetragener Verein wäre, jedenfalls soweit er wie hier durch Teilnahme am Rechtsverkehr vertragliche Rechte gewährt und Pflichten erwirbt, rechtsfähig im Sinne von §§ 11 Nr. 2 VwVfG, 61 Nr. 2 VwGO und kann insoweit auch Adressat eines Bescheides sein. Anerkannt ist die Beteiligtenfähigkeit im Sinne von §§ 11 Nr. 2 VwVfG, 61 Nr. 2 VwGO in vergleichbaren Konstellationen, wie bspw. im Falle eines nicht rechtsfähigen Vereins (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.08.1984 - 1 A 2683, BeckRS 1984, 31313766 = DÖV 1984, S. 940), dem die aktive Parteifähigkeit zugebilligt wird (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 29.04.2009, BT-Drucks. 16/12813, S. 15; BGH, Urt. v. 02.07.2007 - II ZR 111/05, NJW 2008, S. 69, 74, Tz. 55, behandelt die Klage der [nicht eingetragenen] „Ruderabteilung“ gegen den [eingetragenen] „Sportverein“).

3. Die Antragsgegnerin regt an, Herrn Marco Ginzel, der „Zustellungsbevollmächtigter“ sein soll, als Bevollmächtigten der Antragstellerin in dem Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO zurückzuweisen.

Nach § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO weist das Gericht Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 VwGO vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück (vgl. Regierungsbegründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



BaFin

Seite 13 | 13

vom 30.11.2006, BT-Drucks. 16/3655, S. 89, 97; Kopp/Schenke, VwGO, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 20. Aufl., 2014, § 67, Rn. 22 ff.; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 14. Aufl., 2014, § 67, Rn. 5 f.; Czybulka, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, Großkommentar, § 67, Rn. 37 f.). Eine Vertretungsbefugnis des Herrn Marco Ginzel für die Antragstellerin nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 VwGO ist indes nicht ersichtlich.

Im Übrigen wäre eine entsprechende Bevollmächtigung des Herrn Marco Ginzel durch Vorlage einer Vollmacht bislang jedenfalls nicht nachgewiesen.

4. Zwei Mehrfertigungen, davon eine beglaubigt, sind beigelegt.

Die das Verwaltungsverfahren Q 32-QF 5000-2014/0199 - 48011 - (zwei Bände, 1 Sonderband) betreffenden Akten werden im Original vorgelegt.

Im Auftrag
gez. Dr. Rieg



Beglaubigt

Bach-Isaentmann

Regierungssekretärin